

dieser Umstände läßt eine hinreichend sichere Beurteilung dahingehend zu, ob die Ehe noch erhalten werden kann oder ob sie sinnlos geworden ist.

Erhebt der Verklagte des vorangegangenen Verfahrens, der seinerzeit die Abweisung der Klage beantragt hatte, nunmehr selbst Scheidungsklage, so ist zu untersuchen, worauf der Wandel in seiner Einstellung zurückzuführen ist. Das Gericht muß sich auch Klarheit darüber verschaffen, warum die Bemühungen gesellschaftlicher Kräfte (Arbeitskollektiv, Betriebsleitung u. a.), einen verantwortungslos handelnden Ehegatten zu einem anderen Verhalten zu veranlassen, ohne Erfolg geblieben sind.

Erst die sorgfältige Erforschung all dieser Umstände

und Faktoren macht es möglich, den Stand der ehelichen Verhältnisse gründlich einzuschätzen und darüber zu befinden, ob alle Möglichkeiten zur Einflußnahme auf pflichtwidrig handelnde Ehegatten erschöpft sind oder ob die Mobilisierung der früher tätig gewordenen oder auch anderer staatlicher Organe bzw. gesellschaftlicher Kräfte doch noch zur Überwindung der Ehekrise beitragen könnte.

Eine solche Verhandlung ist zugleich eine gute Voraussetzung für ein überzeugend begründetes Urteil, das eine eingehende Analyse der gesamten Entwicklung der ehelichen Verhältnisse und eine Auseinandersetzung mit dem pflichtwidrigen Verhalten der Parteien enthalten muß.

ERIKA SOMMER, wiss. Aspirantin an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Arbeitsergebnisse und Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen

Um die bewußte und erfolgreiche Gestaltung der Familienbeziehungen zu fördern, hat der sozialistische Staat vielfältige Maßnahmen entwickelt und ausgebaut. Dazu gehört auch die sachkundige Beratung und Unterstützung der Bürger durch die Ehe- und Familienberatungsstellen (§4 FGB; 1. DB zum FGB vom 17. Februar 1966 [GBl. II S. 180])¹.

Im folgenden sollen einige Fragen des Inhalts der Beratungstätigkeit und Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungsstellen behandelt werden.

Inhaltliche Hauptfragen der Ehe- und Familienberatung

Untersuchungen in 19 Ehe- und Familienberatungsstellen, die durchschnittlich zwei Jahre lang praktisch tätig waren, haben ergeben, daß sich die von den Ratsuchenden vorgetragene Probleme im wesentlichen nach folgenden inhaltlichen Komplexen gliedern lassen²:

1. Allgemeine Probleme in den Beziehungen der Ehepartner:

- Konflikte aus der Nichtachtung der gleichberechtigten Stellung der Frau in Ehe und Familie. Beispiele: Der Ehemann hat sich seit Bestehen der Ehe ständig qualifiziert und am gesellschaftlichen Leben teilgenommen, während der Frau auf Wunsch des Mannes der Haushalt überlassen blieb; die ungleichmäßige Entwicklung beider Ehegatten und ihrer Interessen führte zu Zerwürfnissen. Bei anderen Ehegatten, die beide berufstätig sind, entstanden dadurch Zwistigkeiten, daß beim Mann die Bereitschaft fehlte, an der Haushaltsführung mitzuwirken, oder er kein Verständnis dafür aufbrachte, daß die Frau sich qualifizieren möchte.
- Interessenkonflikte hinsichtlich der gemeinsamen Freizeitgestaltung. Beispiel: Ein Ehegatte beabsichtigt, mehr als bisher am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, stößt aber auf Unverständnis beim anderen.
- Differenzen über die zweckmäßige Einteilung des Wirtschaftsgeldes bzw. über Art und Weise der Verwendung der gemeinsamen Einkünfte. Beispiel: Der Mann teilt der Frau das Geld für den täglichen

¹ Zur Bildung und zu den Aufgaben der Ehe- und Familienberatungsstellen vgl. Krutzsch in NJ 1966 S. 213 ff., Romund in „Der Schöffe“ 1967, Heft 5, S. 161 ff.

Über Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung berichteten Dierl in NJ 1965 S. 323 f., Hugot in NJ 1966 S. 17 ff., Kudoll in NJ 1967 S. 540 f.

² Der Reihenfolge liegt keine Wertung zugrunde, aus der auf die Häufigkeit der Fragen geschlossen werden kann.

Lebensunterhalt zu und entscheidet über die Verwendung des übrigen Geldes allein oder gibt zuviel Geld für persönliche Zwecke aus.

- Konflikte, die aus übermäßigem Alkoholgenuß eines Ehegatten sowie aus den Begleiterscheinungen dieses Fehlverhaltens herrühren (z. B. Verschwendung der gemeinsamen Einkünfte).
- Konflikte, die mit der Untreue eines Ehegatten oder mit Tätlichkeiten des Mannes zusammenhängen.

2. Medizinische Probleme:

- Schwangerschaftsverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung.
- Disharmonie in den sexuellen Beziehungen (Unerfülltsein im Sexualleben, Frigidität, Homosexualität, Impotenz, Alterserscheinungen und ähnliche belastende Momente).
- Überwindung bisheriger Kinderlosigkeit.
- Konflikte, die ihre Ursachen in Krankheiten eines Ehepartners haben.

3. Probleme in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern:

- Sorge um die Entwicklung der Kinder.
- Unterschiedliche Auffassungen der Eltern oder auch zwischen Eltern und Großeltern über die Erziehung der Kinder.
- Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Erziehung nur einem Ehepartner überlassen bleibt, während der andere seiner Mitverantwortung dafür nicht gerecht wird.
- Schwierigkeiten aus der Situation, daß ein Ehepartner ein Kind mit in die Ehe bringt, später aber gemeinsame Kinder geboren und diese dann vom anderen Partner vorgezogen werden.
- Auswirkungen des Alkoholmißbrauchs eines Elternteils auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.
- Fragen zur sexual-ethischen Bildung und Erziehung der Kinder.

4. Spezifische Rechtsprobleme:

- Fragen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Scheidung (z. B. zur Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft, zum Erziehungsrecht, zur Unterhaltsregelung, zur Entscheidung über die Ehwohnung).
- Probleme, die sich aus bereits geschiedener Ehe ergeben (z. B. zum Unterhalt, zum Namensrecht nach § 65 Abs. 3 FGB, zur Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten).
- Fragen zum Adoptions- und Erbrecht.